

# Pflegeversicherung-Leistungen daheim

---

Sofern die Pflege zu Hause geleistet wird, können Sie zwischen Pflegegeld, Sachleistungen (z. B. für einen Pflegedienst) **oder** einer Kombination aus beidem wählen (Kombinationsleistung).

Daneben können Leistungen nach ([§ 45b SGB XI](#)) zur Entlastung der Pflegenden

und

Leistungen zur Tages- Nachtpflege in Anspruch genommen werden.

Reichen diese Leistungen nicht aus, kann die Kurzzeitpflege helfen. Wenn die private Pflegeperson selbst verhindert ist, erfolgt Unterstützung über die Verhinderungspflege.

## Pflegegeld

Wird die Pflege durch Angehörige oder Bekannte geleistet, wird Pflegegeld gezahlt. Eine Ausnahme gilt für den **Pflegegrad 1**. Hier steht Ihnen ein **Entlastungsgeld von bis zu 125,00 Euro** monatlich zu, das allerdings **nicht** als Geldleistung **ausgezahlt** wird, sondern für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag genutzt werden kann. Für alle anderen beträgt das Pflegegeld je Kalendermonat:

- Pflegegrad 2: 316,00 Euro
- Pflegegrad 3: 545,00 Euro
- Pflegegrad 4: 728,00 Euro
- Pflegegrad 5: 901,00 Euro

## Pflegegrad 1

Der Pflegegrad 1 ist seit dem 1. Januar 2017 neu. Die Pflegeversicherung gewährt bereits bei geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten Leistungen. Dazu gehören z.B. die Pflegeberatung der Pflegekassen, die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, finanzielle Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes bis max. 4.000,00 Euro und der Entlastungsbetrag von monatlich 125,00 Euro kann für Grundpflegeleistungen durch einen anerkannten ambulanten Pflegedienst, Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, Begleitung zum Arzt, Spaziergänge u. a. verwendet werden. Diese Leistungen müssen durch zugelassene Leistungserbringer z. B. Pflegedienste erbracht werden. Nicht in Anspruch genommene Beträge für zurückliegende Monate können in den Folgemonaten des Kalenderjahres berücksichtigt werden. **Wichtig:** Erbringen Angehörige oder Bekannte diese Leistungen, erfolgt keine Auszahlung. **Aber**

**Anerkannte Nachbarschaftshelfer** können von pflegebedürftigen Personen (ab Pflegegrad 1), die sich in häuslicher Pflege befinden, in Anspruch genommen werden. Pflegebedürftige Personen vereinbaren mit dem anerkannten Nachbarschaftshelfer die Höhe der Aufwandsentschädigung (maximal 10,00 Euro pro Stunde, wird von Pflegekassen bis zu 125,00 Euro monatlich erstattet).

Über 40 „Ambulante Pflegedienste“ sind in Oberhausen unterwegs. Durch fehlende Fachkräfte schließen Pflegedienste teilweise nur eingeschränkt Leistungsverträge ab.

Finden Sie Anbieter [>>hier<<](#).